### Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

### zwischen

der Bremer Heimpflege gGmbH Marcusallee 39 28359 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

Stiftungsdorf Osterholz Ellener Dorfstr. 3 28325 Bremen IK: 510 400 834

### und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte Eintrachtweg 19 30173 Hannover zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen, dieser vertreten durch die vdek-Pflegesatzverhandlerin der hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

### § 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

## § 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).

### § 3 Pflegevergütung

(1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	68,62 EUR
Pflegegrad 2:	87,97 EUR
Pflegegrad 3:	104,15 EUR
Pflegegrad 4:	121,01 EUR
Pflegegrad 5:	128,57 EUR

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

**62,66** EUR

- (2) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBrefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

## § 4 Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

(1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft: 20,41 EUR für Verpflegung: 13,60 EUR.

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 5 Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).
- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1 51,47 EUR
Pflegegrad 2: 65,98 EUR
Pflegegrad 3: 78,11 EUR
Pflegegrad 4: 90,76 EUR
Pflegegrad 5: 96,43 EUR

(4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft : 15,31 EUR für Verpflegung: 10,20 EUR

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

(5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

## § 6 Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

## § 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
  - 1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
  - 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
  - 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
  - 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
  - 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen k\u00f6nnen im Rahmen der Qualit\u00e4tspr\u00fcfungen nach \u00e5 114 SGB XI gepr\u00fcft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zus\u00e4tzlichen Betreuungskr\u00e4fte hat der Tr\u00e4ger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkr\u00e4ften f\u00fcr die Dauer des Versto\u00dfes zur\u00fcck zu zahlen. \u00e5 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.

- (3) Der Vergütungszuschlag beträgt
  - 6,92 EUR pro Belegungstag bei Teilmonaten oder
  - 210,51 EUR pro Monat bei vollen Monaten.
- (4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

## § 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

### Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein. Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 04.03.2024





Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler



Freie Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration



### **Anlage 1**

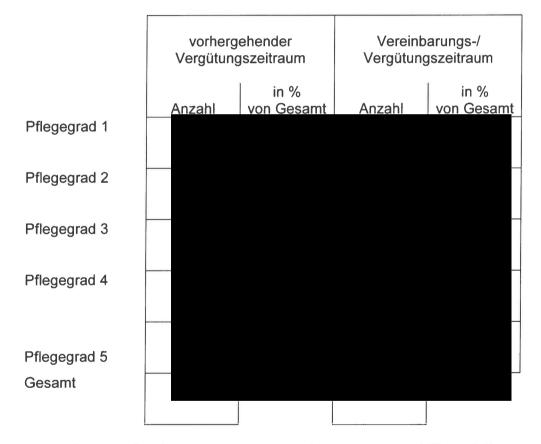
### zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 04.03.2024

für die vollstationäre Pflege in der

### **Einrichtung Stiftungsdorf Osterholz**

# Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Abs. 2

- 1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes
- 1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt



1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):



## 1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

		ehender gszeitraum	Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum			
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt		
Pflegegrad 1						
Pflegegrad 2						
Pflegegrad 3						
Pflegegrad 4						
Pflegegrad 5						
Gesamt						

1.4		tzliche n Pers	n Interventionsbedarfes für die onengruppen (Dabei ist anzugeben,
2	Einrichtungskonzeption		
	Die Pflegeeinrichtung verfügt über	r ein P	flegekonzept.
2.1	Das Pflegekonzept wird den Pfle Punkten zur Verfügung gestellt:	egekas	ssen auf Anforderung zu folgenden
	Funkten zur Verlügung gesteilt.	$\boxtimes$	Pflegeorganisation/-system
		$\boxtimes$	Pflegeverständnis/-leitbild
			Pflegetheorie/-modell
		$\boxtimes$	Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
			soziale Betreuung
2.2	Versorgungskonzept		
	Die Pflegeeinrichtung verfügt über	ein Ve	ersorgungskonzept.
	Das Versorgungskonzept wird folgenden Punkten zur Verfügung		
		$\boxtimes$	Grundsätze/Ziele
		$\boxtimes$	Leistungsangebot in der Verpflegung
		$\boxtimes$	Leistungsangebot in der Hausreinigung
			Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
			Leistungsangebot in der Hausgestaltung
3	Art und Inhalt der Leistungen		

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1	Aligemeine Pliegeleistungen							
3.1.1	Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)							
3.1.2	Behandlungspflege (siehe Rahmenv	ertrag)						
	Die Leistungen der Behandlung	0,						
	examinierten Pflegekräften, analo	g der Richtlinie nach § 92 Abs. 1						
		rbracht. Voraussetzung hierfür ist die bersönlich vom Gesundheitszustand des						
	Tagespflegegastes überzeugt hat.							
3.1.3	Soziale Betreuung (siehe Rahmenve	ertrag)						
3.2	Kooperation							
		Leistungen und deren Qualität trägt die						
	beauftragende Pflegeeinrichtung:							
	Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:							
	Hausspezifisch – liegt vor							
3.3	Leistungen bei Unterkunft und Verpfle	egung (Eigen- oder Fremdleistung)						
3.3.1	Unterkunftsleistungen	,						
	3	Eigenleistung						
	Wäscheversorgung							
	3	Fremdleistung						
	Reinigung und Instandhaltung							
		Fremdleistung						
0.00								
3.3.2	Verpflegungsleistungen							
	☑ Wochenspeiseplan							
	Getränkeversorgung							
	spezielle Kostformen,							
	wenn ja welche? Nach V	erordnung/						

Orga	nisation des Mahlzeitenangebotes:				
Haus	sspezifisch – liegt vor				
3.4	Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI  ☑ ja ☐ nein Liegt	vor			
4	Sächliche Ausstattung				
	Die sächliche Ausstattung ist Bestan	dteil der \	√ereinbarung.		
4.1	Bauliche Ausstattung (Darstellung der Lage bzw. der baulic	chen Bes	onderheiten)		
	Liegt vor				
4.2	Räumliche Ausstattung (Ausstattung der Zimmer) bauliche Zimmerstruktur:	liegt vo	or		
	Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein:	Ja			
	gebäudetechnische Ausstattung (z. B. Fahrstuhl, behinderten gerechter Eingang):	liegt vo	r		
		Anzahl			
			Pflegebäder liegt vol		
		- 00	Gemeinschaftsräum		
		83	Einbettzimmer	83	mit Nasszelle ohne Nasszelle
		2	Zweibettzimmer	2	mit Nasszelle
			ZWOIDCLZIIIIIICI	_	ohne Nasszelle
			Mehrbettzimmer		mit Nasszelle
					ohne Nasszelle
	weitere Räume, z. B. Therapieräume	liegt vor			I

### Seite 6

5	Ausstattung	g mit	Pflegehilfsmitteln und	Hilfsr	mitteln	
	(angelehnt	am	Abgrenzungskatalog	zur	Hilfsmittelversorgung	ir
	stationären	Pfleg	jeeinrichtungen		-	

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den BewohnerInnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:	
liegt vor	

### 6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung.

6.1	Interne	Maßnahmen	zur	<sup>·</sup> Qualitätssicherung	:
-----	---------	-----------	-----	---------------------------------	---

inte	The Maishannen zur Qualitatssicherung.
-	Fort- und Weiterbildung
-	Konzept zur Einarbeitung neuer MA
-	Qualitätszirkel/Interne Kommunikation
-	Beschwerdemanagement

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten
- Interne Audits

- Weitere Maßnahmen
- PDL-Fachtagung
- Handbücher

### Seite 7

- 6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:
  - Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw.
     Qualitätskonferenzen
  - Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen
  - Weitere Maßnahmen
- 6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:
  - Kompetenzzentrum

### 7 Personelle Ausstattung

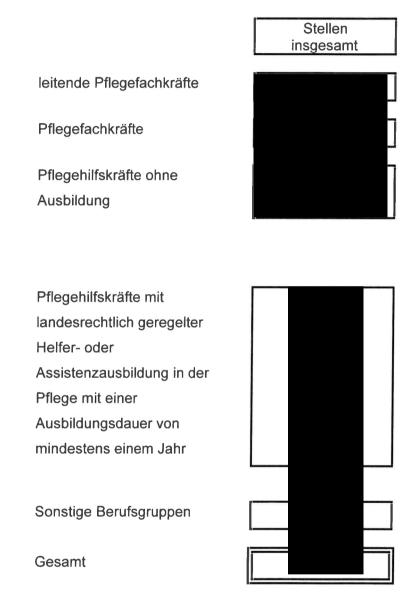
### 7.1 Pflegerischer Bereich

Die Personalrichtwerte betragen für den pflegerischen Bereich:

a) Personalschlüssel		PG 1		PG 2		PG 3		PG 4		PG 5
§ 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung	1:	0,0910	1:	0,1253	1:	0,1513	1:	0,1697	1:	0,1836
§ 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr	1:	0,0340	1:	0,0404	1:	0,0647	1:	0,0853	1:	0,0666
§ 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI Fachkraftpersonal	1:	0,0727	1:	0,0978	1:	0,1466	1:	0,2326	1:	0,3630

- b) Neben dem sich aus den Pflegeschlüsseln ergebenden Personal wird eine zusätzliche Pflegedienstleitung in Höhe von 1 VK vorgehalten. Darüber hinaus werden weitere Leitungskräfte in Höhe von 0 VK vorgehalten.
- Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements wird ein dafür notwendiger Bedarf im Umfang des Wertes eines Stellenschlüssels von 1: 110 (maximal 1:110) vorgehalten.

d) Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personen-kreises und der unter a) bis d) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:



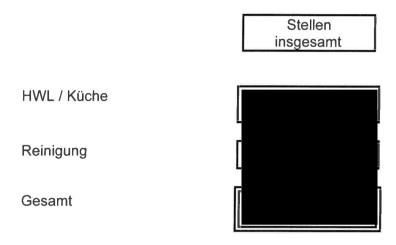
7.2 Betreuungskräfte nach § 85 Abs. 8 SGB XI

Der Personalschlüssel beträgt pflegegradunabhängig:

Personalschlüssel 1: 20

### 7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:



### 7.4 Verwaltung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:



### 7.5 Haustechnischer Bereich

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:



				4.0		
N	ac	hri	ch	111		n
1.3	$a_{\mathbf{L}}$	1111	1	ııl	II. al	

7.6	Auszubildende nach dem PflBG	
		parameter and the same and the

7.7 Bundesfreiwilligendienst / FSJ

### 7.8 Fremdvergebene Dienste

Art des Dienstes	Bereich	Beauftragte Firma (nachrichtlich)

### Protokollnotiz:

### **Personelle Ausstattung**

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.